

## EDL-G-NOVELLE-IIB2

---

**Von:** Durieux, Michel <Durieux@zdh.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Februar 2019 17:40  
**An:** EDL-G-NOVELLE-IIB2; Versen, Hartmut, Dr., IIB2  
**Cc:** Schulte, Karl-Sebastian; Barthel, Dr. Alexander  
**Betreff:** EDL-G Anregungen

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Versen,

Als „offizieller Ausrüster der Energiewende“ trägt das Handwerk zur Umsetzung der Energiewende bei. Handwerker der Bau-, Ausbau- und anlagentechnischen Gewerke steigern die Energieeffizienz im Gebäudesektor. Insbesondere energieintensive Gewerke wie Galvaniseure, Bäcker, Tischler oder Textilreiniger können durch gezielte Maßnahmen ihre innerbetriebliche Energieeffizienz steigern.

Das Handwerk ist insofern von der Novelle des EDL-G betroffen und äußert sich im Folgenden zu dieser:

### Einige wenige Anmerkungen im Detail

Zunächst **begrüßen** wir **ausdrücklich**, dass sich der Kreis der durch das EDL-G Betroffenen nicht grundsätzlich ändert und sich das EDL-G **weiterhin** an **Nicht-KMU** richtet.

#### Zu § 8

Da sich auch nach unserer Erfahrung Energieaudits in Relation zu den realisierbaren Einsparpotenzialen bei zahlreichen Unternehmen nicht rechnen, ist eine Begrenzung der Audit-Pflicht auf solche Unternehmen, die mehr Einsparpotential als Auditkosten haben, unbedingt zu begrüßen. Zumal hierdurch der Widerstand gegen Energieaudits und Effizienzmaßnahmen verringert werden kann.

Auch insofern findet die in § 8 (4) EDL-G vorgesehene **Bagatellgrenze** von 500.000 kWh Energieverbrauch unsere **volle Unterstützung**, da sich Maßnahmen oberhalb dieser Grenze tendenziell eher rechnen.

#### Zu § 8a

Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen (§ 8a) mit der Maßgabe der Umsetzungsverpflichtung ist eine Rechnung mit vielen Unbekannten: die Entwicklung von Energiepreisen, der Produktpalette, des Marktumfelds, disruptive Innovationen sind unbekannte Größen, die in eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht eingehen. Aussagen über die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen während der Lebensdauer der Maßnahme sind zwar über die Extrapolation der Gegenwart möglich. Je länger jedoch die Lebensdauer, umso unsicherer ist die Beurteilung. Eine **Verpflichtung** zur **Umsetzung** darf daher **keinesfalls** vorgesehen werden.

#### Zu § 8 b

Die mit § 8b (1) angedachten „regelmäßigen Fortbildungen“ sind zwar unter Qualitätsgesichtspunkten nachvollziehbar, schränken den potenziellen Personenkreis der Auditoren jedoch ein, da die zusätzlichen Fortbildungen eine ziemliche Belastung für die Auditoren und nur ein Konjunkturprogramm für Weiterbildungsanbieter wäre. Die Frage ist auch, ob es überhaupt genügend qualifizierte Fortbildungen auf dem Markt gibt. Insofern sollte **eine Fortbildung** in einem Zyklus von **vier Jahren** (entsprechend dem Auditzyklus), höchstens jedoch eine Fortbildung im Zwei-Jahres-Abstand, auf freiwilliger Basis in Erwägung gezogen werden. Auch sollte der Umfang einer **Fortbildung** einen ½ bis max. einen Tag nicht überschreiten. Zudem sollte sich „fachbezogen“ nicht nur auf „Audits“ beschränken, sondern **alle betrieblichen Energieanwendungen** umfassen, so dass eine möglichst große Breite an entsprechenden Fortbildungen durch die Auditoren besucht werden können.

Auch sollte von einer **zusätzlich** erforderlichen **Registrierung** der Energieauditoren beim **BAFA** nach § 8 b(2), **abgesehen** werden, da auch hiermit eine unnötige bürokratische Hürde aufgebaut werde würde.

#### Zu § 8 c

Die in § 8 c vorgesehene Nachweispflicht („Nachweisführung“) sollte **ersatzlos gestrichen** werden. Denn die nach Nr.1 bis 5 geforderten Angaben sind unseres Erachtens alle unnötig, weil sie bereits im Energieauditbericht stehen. Sie einzufordern erscheint damit als ein weiterer Akt unnötiger Bürokratie.

Falls ein Streichen nicht umsetzbar sein sollte, ließe zumindest, die mit dieser Regelung drohende zusätzliche Bürokratie mindern, indem die Bagatellgrenze von **bis zu 500.000 kWh** auch auf die Regelung zur

**Nachweisführung übertragen** werden würde. Betriebe die bis zu 500.000 kWh Energie verbrauchen, sollten von der Nachweisführung freigestellt sein.

Auch sollte als **Nachweis** grundsätzlich die Einreichung eines **Zertifikats** eines Zertifizierers **hinreichend** sein.

Im Hinblick auf eine Veröffentlichung unsere Anregungen, möchte ich darauf hinweisen, dass es uns aufgrund der kurzen Frist nicht möglich war diese Positionen in eine offizielles Dokument einzupflegen. Insofern bitten wir darum auf Ihrer Homepage darauf hinzuweisen, dass sich der **ZDH** hierzu **geäußert** hat.

Gerne stehe ich Ihnen für den weiteren Austausch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Michel Durieux  
Referatsleiter Abteilung Wirtschafts-, Energie-  
und Umweltpolitik

-----  
Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 206 19-267  
Fax: +49 30 206 19 59-267  
E-Mail: [durieux@zdh.de](mailto:durieux@zdh.de)  
Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de)  
Abonnieren Sie den wöchentlichen [ZDH-Newsletter](#)

Folgen Sie dem ZDH in den Sozialen Medien:



Hier geht's zur Imagekampagne des deutschen Handwerks.



Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

If you are not the intended recipient please notify the sender and do not distribute this e-mail to any other person.

---

**Von:** [EDL-G-NOVELLE@bmwi.bund.de](mailto:EDL-G-NOVELLE@bmwi.bund.de) <[EDL-G-NOVELLE@bmwi.bund.de](mailto:EDL-G-NOVELLE@bmwi.bund.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 31. Januar 2019 18:36

**An:** Undisclosed recipients:

**Betreff:** Eilt, wichtig (enthält Fristen): Anhörung zur Novelle des EDL-G

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen zwecks Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung einen **Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)** sowie eine Synopse der vorgeschlagenen Änderungen.

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist. Innerhalb der Bundesregierung bestehen unterschiedliche Auffassungen insbesondere im Hinblick auf die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verkleinerung des Anwendungsbereichs sowie im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung der Prüfzulassung für Energieauditoren und eine mögliche Verpflichtung der Unternehmen zur Durchführung von Effizienzverbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen des Energieaudits als wirtschaftlich identifiziert wurden.

Ein wichtiges Ziel des angehängten Entwurfs ist - neben einer Anhebung der Auditqualität - rund 3.500 Unternehmen von der Pflicht zu befreien, ein Energieaudit nach §§ 8 ff. EDL-G durchzuführen. Untersuchungen zur ersten Energieauditrunde im Jahr 2015 haben gezeigt, dass für diese Unternehmen die Auditkosten meist in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten Energieeinsparungen stehen.

Da die nächste Runde der alle vier Jahre verpflichtenden Energieaudits bereits bis Anfang Dezember dieses Jahres abgeschlossen sein muss, sollten die vorgeschlagenen Änderungen so bald wie möglich wirksam werden. Eine weitere Verzögerung würde ein Inkrafttreten vor der Sommerpause und damit die anvisierte Qualitätsverbesserung der Audits und die Entlastungswirkung für die betroffenen Unternehmen für die aktuelle Auditrunde gefährden.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir die **Übermittlung Ihrer Stellungnahmen** bereits bis zum **7. Februar 2019** (Dienstschluss) an die Adresse erbeten. Sollten wir eine Beteiligung übersehen haben, lassen Sie uns das gern wissen.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMWi lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Hartmut Versen gez. Dr. Daniel Wissmann

---

Referat IIB2  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin  
[Tel:+49-\(30\)-18-615-6879](tel:+49-30-18-615-6879)  
E-Mail: [Daniel.Wissmann@bmwi.bund.de](mailto:Daniel.Wissmann@bmwi.bund.de)  
Internet: <http://www.bmwi.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmwi.de/Datenschutzerklärung](http://www.bmwi.de/Datenschutzerklärung) entnehmen.